

Beschluss:

**Im § 5 Abs. 5 wird vor dem ursprünglichen Text eine Nummerierung eingefügt: „1“.
§ 5 Abs. 5 wird weiterhin um eine Ziffer 2 ergänzt wie folgt: „2: Die Ausschüsse
können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Unterausschüsse bilden. Sie werden beratend
wirksam.“**